



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 25 C 280/08

verkündet am : 21.01.2009

In dem Rechtsstreit

Kallies, Justizangestellte

des Herrn Frank Richter,
[REDACTED],

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Frank R. K. Richter,
[REDACTED] -

g e g e n

die [REDACTED] GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED],

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 25, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2008 durch die Richterin am Amtsgericht Hennicke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten zu seiner Person bei ihrem Unternehmen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, welcher Zweck mit der Speicherung dieser Daten verfolgt wird und an welche Personen oder Stellen diese Daten regelmäßig übermittelt werden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 402,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. Juli 2008 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Mitte des Jahres 2008 erhielt der Kläger, er ist Rechtsanwalt, von einer Mitarbeiterin der Beklagten auf sein beruflich und privat genutztes Mobiltelefon zwei Anrufe, in denen ihm die Teilnahme an einem Gewinnspiel angeboten wurde. Die Anrufe erfolgten mit unterdrückter Rufnummer.

Die Mitarbeiterin der Beklagten behauptete gegenüber dem Kläger, er habe seine Einwilligung zu den Werbeanrufen erteilt. Der Kläger ging auf das Angebot der Beklagten ein und erhielt daraufhin ein als Anlage K1 als Kopie beigebrachtes Schreiben (Bl. 6 d.A.), welches die Teilnahme an einem Gewinnspiel bestätigte und den Einzug von 69,00 Euro „Monatseinsatz“ ankündigte.

Der Kläger mahnte die Beklagte per von ihm selbst erstelltem Anwaltsschreiben (Bl. 7 d.A.) unter Fristsetzung ab, eine vorbereitete strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, Auskunft bezüglich über seine Person gespeicherte Daten und deren Verwendung zu erteilen sowie entstandene Gebühren für seine Selbstbeauftragung zu ersetzen.

Der Kläger ist der Ansicht, es habe sich bei den beiden Anrufen um sog. „cold calls“ und damit um wettbewerbs- und sittenwidrige Telefonwerbung gehandelt.

Nachdem die Beklagte nach Rechtshängigkeit eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben hatte, erklärten die Parteien den Rechtsstreit bezüglich des hierauf gerichteten ursprünglichen Antrags übereinstimmend für erledigt.

Der Kläger beantragt nunmehr, nachdem er den Antrag hinsichtlich der vorprozessualen Anwaltskosten um 201,10 € zurückgenommen hat,

die Beklagte zu verurteilen,

1. dem Kläger Auskunft darüber zu geben, welche Daten zu seiner Person bei ihrem Unternehmen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, welcher Zweck mit der Speicherung dieser Daten verfolgt wird und an welche Personen oder Stellen diese Daten regelmäßig übermittelt werden.

2. an die Klägerseite 402,82 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit (25. Juli 2008) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, über die Person des Klägers sei ihr lediglich der Name, die Anschrift sowie seine Telefonnummer bekannt. Dies sei dem Kläger auch bewusst, da eine telefonische bzw. postalische Kontaktaufnahme andernfalls nicht habe erfolgen können. Weitere Daten seien nicht gespeichert worden. Auch eine Übermittlung von Daten des Klägers an andere Personen oder Stellen habe nicht stattgefunden. Der Kläger sei deshalb insoweit nicht rechtsschutzbedürftig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig. Insbesondere kann dem Kläger ein Rechtsschutzinteresse nicht deshalb abgesprochen werden, weil er habe wissen müssen, dass die Beklagte jedenfalls diejenigen seine Person betreffenden Daten gespeichert hatte, die zu einer telefonischen und postalischen Kontaktaufnahme erforderlich waren. Bei Leistungsklagen, zu denen auch die Klage auf Auskunftserteilung gehört, ergibt sich das Rechtsschutzinteresse schon aus der Nichterfüllung des behaupteten materiellen Anspruchs, dessen Vorliegen für die Prüfung eines rechtlichen Interesses an einer gerichtlichen Durchsetzung zu unterstellen ist (BGH NJW-RR 2003, 1130). Der Kläger macht vorliegend einen Auskunftsanspruch aus § 34 Abs. 1 BDSG geltend. Dieser ist durch die Beklagte nicht erfüllt worden, denn er umfasst nicht nur Auskunftserteilung über Name, Adresse und Telefonnummer, sondern über alle zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten, d.h. über alle Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die auf seine Person bezogen oder beziehbar sind.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten Auskunft darüber verlangen, welche Daten zu seiner Person bei ihrem Unternehmen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf ihre

Herkunft beziehen. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BDSG kann der Betroffene Auskunft verlangen über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft der Daten beziehen, über den Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben wurden und über den Zweck der Daten.

Denn der Kläger ist Betroffener i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG, da bei der Beklagten personenbezogene Daten über ihn gespeichert sind, wie sich aufgrund der Kontaktaufnahme zwingend ergibt. Die Beklagte hat dem Kläger bislang nicht ausreichend Auskunft gegeben, denn die Beklagte hat weder über die Herkunft noch über etwaige Empfänger der Daten Auskunft gegeben. Zudem bezieht sich das Auskunftsverlangen des Klägers auch auf den Zweck der Speicherung seiner Daten. Hierzu hat sich die Beklagte ebenfalls nicht erklärt.

Der Kläger kann die vorprozessual entstandenen Kosten erstattet verlangen und dabei auch die eigenen Kosten nach dem RVG berechnen. Grundsätzlich sind Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig, wenn sie aus der insoweit maßgeblichen Sicht des Geschädigten (sog. subjektsbezogene Schadensbetrachtung) mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (vgl. nur BGH NJW-RR 2007, 856 m.w.N.). Bei einer Geltendmachung von eigenen Kosten eines Rechtsanwalts sind diese dann nicht erstattungsfähig, wenn ein einfach gelagerter Fall vorliegt, etwa dann, wenn weder die Identität des Anrufers, noch die Widerrechtlichkeit des Anrufes zweifelhaft sind (BGH NJW-RR 2007, 856). Um einen solchen einfach gelagerten Fall hat es sich hier nicht gehandelt. Dies beginnt damit, dass bei dem Anruf der Mitarbeiterin der Beklagten die Rufnummer unterdrückt war, und somit die Identität des Anrufers nicht feststand. Der Kläger hat sich entschieden, um die Identität festzustellen, sich auf das Angebot einzugehen, um aufgrund der dann übersandten Unterlagen die Identität festzustellen. Dies ist keine einfache Vorgehensweise, da er sich im Folgenden aus der eingegangenen Verpflichtung wieder lösen musste. Auch die Widerrechtlichkeit war nicht unstrittig, da die Mitarbeiterin der Beklagten zunächst angab, es läge eine Einwilligung des Klägers vor.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich hinsichtlich der Kosten aus § 91 ZPO. Die Klagerücknahme hinsichtlich der vorprozessualen Anwaltskosten und die Anrufung eines unzuständigen Gerichts haben keine Kosten ausgelöst, so dass keine Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers zu treffen war.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hennicke